

Merkblatt über die besonderen Schutzvorschriften in festgesetzten oder vorläufig sichergestellten Überschwemmungsgebieten

Ein Leitfaden für Bürger

Allgemeines

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) werden für vom Hochwasser gefährdete Bereiche, sogenannte Überschwemmungsgebiete, vorläufig gesichert oder festgesetzt. Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Sie sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten.

Was habe ich in einem Überschwemmungsgebiet zu beachten?

In §§ 78, 78a und 78c WHG sind bestimmte Verbote festgelegt, die für die festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete gelten. Folgende Handlungen sind untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen, z.B. von Gebäuden, Pflasterflächen, Wegen etc.,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
6. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
7. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
8. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
9. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
10. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart,
11. die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen.

Haben die Verbote Auswirkungen auf bereits bestehende bauliche Anlagen?

Die wasserrechtlichen Verbote gelten ausschließlich für die Zukunft. Das bedeutet, dass bereits baurechtlich zugelassene Bauten Bestandsschutz besitzen. Neue Bauvorhaben werden jedoch entsprechend der aktuellen Rechtslage bewertet und entschieden.

Heizölverbraucheranlagen, die am 5. Januar 2018 in festgesetzten oder in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vorhanden sind, sind vom Betreiber bis zum 5. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Sofern Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, sind diese zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten.

Können Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden?

Abweichungen von dem Verbot der **Ausweisung von neuen Baugebieten** in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch können zugelassen werden. Sie bedürfen jedoch der wasserrechtlichen Zulassung durch den Landkreis Osterholz.

Bauliche Anlagen bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung durch den Landkreis Osterholz. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn das Vorhaben

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengelassenem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
- den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt,
- hochwasserangepasst durchgeführt wird und
- die Auswirkungen auf die Nachbarschaft berücksichtigt werden.

Abweichungen von den Nummern 3 bis 10 der Aufzählung bedürfen ebenfalls einer wasserrechtlichen Zulassung. Ein Vorhaben kann wasserrechtlich zugelassen werden, wenn

- Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden,
- eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind
- oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können und
- die Auswirkungen auf die Nachbarschaft berücksichtigt werden.

Ausnahmen von der Nummer 11 der Aufzählung können auf Antrag zugelassen werden, wenn

- keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

Ausgenommen von den Genehmigungs- und Zulassungserfordernissen ist:

- das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhaufen in der Zeit vom 01. April bis 30. September eines Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind; dieses tritt ein, sobald das oberirdische Gewässer, für welches das Überschwemmungsgebiet vorläufig gesichert oder festgesetzt wurde, bordvoll ist und droht, über die Ufer zu treten, und
- das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune und Fanggatter) und selbständigen Viehtränken.

Was ist noch zu beachten?

Die erforderlichen wasserrechtlichen Zulassungen beantragen Sie beim Umweltamt des Landkreises Osterholz. Ich empfehle, sich vorab beraten zu lassen.

Soweit das Vorhaben baugenehmigungspflichtig ist, empfehlen wir Ihnen, die wasserrechtliche Genehmigung / Zulassung zeitgleich zu beantragen. Auf diese Weise können Sie unnötige Verzögerungen vermeiden. Der Antrag hat sich dann auch auf die sonstigen in dem jeweiligen Überschwemmungsgebiet vorgesehenen, baugenehmigungs- oder verfahrensfreien, baulichen Anlagen zu erstrecken.

Eventuell kann ein Vorhaben auch den Bestimmungen des Naturschutzrechtes unterliegen. Daher können naturschutzrechtliche Genehmigungen oder Befreiungen erforderlich sein.

Wer kann bei Fragen weiterhelfen?

Frau Schlötelburg, Telefon: 04791/930-3250

E-Mail: birgel.schloetelburg@landkreis-osterholz.de